

**Im Folgenden beantwortet der Promotionsausschuss häufig gestellte Fragen (FAQs). Zusätzlich – so unser dringender Hinweis – lesen Sie bitte aufmerksam die Promotionsordnung und die Informationsmaterialien der Gemeinsamen Kommission (GeKo) zu den einzelnen Phasen des Promotionsverfahrens**

- Was sind die Aufgaben des Promotionsausschusses?
- Wer sind die Mitglieder des Promotionsausschusses?
- Wen im Promotionsausschuss spreche ich bei Fragen jeder Art an?
- Wie oft tagt der Promotionsausschuss?
- Was heißt das für die Antragsbearbeitung und -entscheidung?
- Innerhalb welcher Zeit wird über meinen Antrag auf Annahme als Doktorand:in entschieden?
- In welcher Form sollen die Unterlagen eingereicht werden? (z.B. Lebenslauf, Arbeits- und Zeitplan, beglaubigte Dokumente)
- In welchen Fällen ist statt einer manuellen Unterschrift auch eine digitale Unterschrift (z.B. auf der Promotionsvereinbarung) ausreichend?
- Bekomme ich eine Eingangsbestätigung?
- Was muss ich beachten, wenn ich eine:n nicht der Universität Freiburg angehörende:n (sprich auswärtige:n) Zweitbetreuer:in haben möchte?
- Was muss ich beachten, wenn ich eine:n nicht der Universität Freiburg angehörende:n (sprich auswärtige:n) Zweitgutachter:in haben möchte?
- Was muss ich beachten, wenn das Thema meiner Dissertation interdisziplinär ausgerichtet ist oder nicht eindeutig (nur) einem Promotionsfach zugeordnet werden kann?
- Ist eine kumulative Dissertation möglich?
- Was muss ich tun, wenn ich das Thema meiner Dissertation ändern möchte?
- Ist ein Wechsel der Betreuungsperson(en) möglich? Wie muss ich vorgehen?
- Wie wechselt man von der alten zur neuen Promotionsordnung vom 31. März 2016?
- Kann ich meine Annahme als Doktorand:in rückgängig machen?
- Ich wechsle an eine andere Universität – was muss ich tun?
- Was muss ich tun, wenn ich merke, dass die sechsjährige Höchstdauer der Promotion nicht ausreicht?

## Promotionsausschuss

- Was sind die Aufgaben des Promotionsausschusses?

Der Promotionsausschuss ist das zentrale Entscheidungsorgan für die Organisation und alle Schritte und Fragen, die den ordnungsgemäßen Verlauf des Promotionsprozesses betreffen. Dazu gehören insbesondere Entscheidungen über die Annahme als Doktorand:in, die Bestellung der Betreuer:innen, die Eröffnung des Promotionsverfahrens, die Bestimmung der Gutachter:innen, die Bestellung der Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Sicherstellung der zügigen Durchführung des Promotionsverfahrens. Ein wichtiges Leitkriterium bei den Entscheidungen des Promotionsausschusses ist es, über alle Promotionsfächer der beiden Fakultäten hinweg Transparenz, Konsistenz und Qualität zu sichern.

Nähere Informationen dazu unter §2 der Promotionsordnung.

- Wer sind die Mitglieder des Promotionsausschusses?

Die aktuelle Zusammensetzung des Promotionsausschusses können Sie auf der GeKo-Homepage einsehen. Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden von der GeKo für jeweils drei Jahre gewählt.

WICHTIG: Ansprechperson für alle diesen Ausschuss betreffenden Angelegenheiten ist ausschließlich Frau Ehinger als Leiterin der Geschäftsstelle des Promotionsausschusses (Regelfall) und nur in besonderen Fällen der:die Vorsitzende.

- Wen im Promotionsausschuss spreche ich bei Fragen jeder Art an?

In einem ersten Schritt empfehlen wir zur Klärung offener Fragen eine Kontaktaufnahme mit dem:der Promotionsbetreuer:in oder dem:der Promotionsberater:in des jeweiligen Promotionsfachs. Sie können bereits im Vorfeld viele Fragen beantworten und mit der Leiterin der Geschäftsstelle des Promotionsausschusses, Frau Ehinger, für Sie klären. Für weitergehende Fragen steht Ihnen Frau Ehinger direkt zur Verfügung. Die Kommunikation erfolgt in der Regel auf Deutsch. Zu den Sprechstunden können Sie gerne jemanden mitbringen, der:die für Sie übersetzt.

- Wie oft tagt der Promotionsausschuss?

In der Regel einmal monatlich (außer im August).

- Was heißt das für die Antragsbearbeitung und -entscheidung?  
Entscheidungen des Promotionsausschusses werden nicht notwendigerweise innerhalb von vier Wochen gefällt, aber verlässlich innerhalb eines Zeitraums von 2-3 Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags. Bitte, berücksichtigen Sie dies bei Ihren Anträgen (siehe auch unter Annahmeprozess).

## **Annahmeprozess**

- Innerhalb welcher Zeit wird über meinen Antrag auf Annahme als Doktorand:in entschieden?  
Sobald Ihr Antrag auf Annahme als Doktorand:in vollständig vorliegt, kann über Ihren Antrag entschieden werden. In der Regel vergehen dafür keine drei Monate. Weitere Hinweise finden Sie auf dem Merkblatt zum Antrag auf Annahme als Doktorand:in.
- In welcher Form sollen die Unterlagen eingereicht werden? (z.B. Lebenslauf, Arbeits- und Zeitplan, beglaubigte Dokumente)  
Alle Unterlagen sind in Papierform einzureichen. Für den Lebenslauf gibt es kein vorgeschriebenes Format. Zu empfehlen ist ein tabellarischer Lebenslauf von maximal zwei Seiten. Auch für den Arbeits- und Zeitplan, der grundsätzlich im Vorfeld mit dem:der Betreuer:in abzusprechen ist, gibt es kein vorgeschriebenes Format. Circa 1 Seite ist ausreichend. Entscheidend ist, dass der Arbeits- und Zeitplan aussagekräftig, d.h. mit nachvollziehbaren Arbeitsschritten (mit Zeiträumen von höchstens sechs Monaten) auf das spezifische Dissertationsthema bezogen ist.  
Die Studienabschlusszeugnisse und –transkripte müssen amtlich beglaubigt werden. Weitere Hinweise finden Sie auf dem Merkblatt zum Antrag auf Annahme als Doktorand:in.
- In welchen Fällen ist statt einer manuellen Unterschrift auch eine digitale Unterschrift (z.B. auf der Promotionsvereinbarung) ausreichend?  
Da die Unterlagen zur Annahme als Doktorand:in in Papierform eingereicht werden müssen, muss darauf auch immer eine Original-Unterschrift erfolgen. Nur vorläufig elektronisch eingereichte Unterlagen können ausnahmsweise mit einer eingescannten Originalunterschrift versendet werden.
- Bekomme ich eine Eingangsbestätigung?  
Aus Kapazitätsgründen ist dies derzeit nicht möglich.

- Was muss ich beachten, wenn ich eine:n nicht der Universität Freiburg angehörende:n (sprich: auswärtige:n) Zweitbetreuer:in haben möchte?

Beachten Sie zunächst den Unterschied zwischen Zweitbetreuer:in und Zweitgutachter:in. Die Betreuer:innen Ihrer Dissertation, die Sie über die Jahre im Prozess der Arbeit an Ihrer Dissertation begleiten und beraten, müssen nicht notwendigerweise auch als Gutachter:innen für Ihre Dissertation fungieren, also für deren Beurteilung mittels einer Note zuständig sein – und umgekehrt. Eine Trennung dieser Funktionen ist möglich, manchmal sogar erforderlich. Auswärtige Zweit- (oder Dritt-) betreuer:innen Ihrer Dissertation müssen Ihre Promotionsvereinbarung zum Zeitpunkt der Antrags auf Annahme als Doktorand:in mit unterzeichnen. Die Entscheidung des Promotionsausschusses über Ihren Annahmeantrag schließt damit automatisch auch die Entscheidung über den:die auswärtige Zweitbetreuer:in mit ein. (Vgl. [https://www.geko.uni-freiburg.de/promotion/PromO2016/betreuung\\_info.pdf](https://www.geko.uni-freiburg.de/promotion/PromO2016/betreuung_info.pdf)).

- Was muss ich beachten, wenn ich eine:n nicht der Universität Freiburg angehörende:n (sprich: auswärtige:n) Zweitgutachter:in haben möchte?

Beachten Sie zunächst den Unterschied zwischen Zweitgutachter:in und Zweitbetreuer:in. Die Betreuer:innen Ihrer Dissertation, die Sie über die Jahre im Prozess der Arbeit an Ihrer Dissertation begleiten und beraten, müssen nicht notwendigerweise auch als Gutachter:innen für Ihre Dissertation fungieren, also für deren Beurteilung mittels einer Note zuständig sein – und umgekehrt. Eine Trennung dieser Funktionen ist möglich, manchmal sogar erforderlich.

Wünschen Sie eine:n auswärtige:n Zweitgutachter:in, so müssen Sie einen schriftlichen Antrag auf Bestellung eines:einer auswärtigen Zweitgutachters:in stellen. Es ist dringend zu empfehlen, diesen Antrag mindestens drei Monate vor der geplanten Abgabe der Dissertation zu stellen (vgl. §3, Absatz 2, Satz 1 der PromO und dem ergänzenden Hinweis auf dem Informationsblatt der GeKo zur wissenschaftlichen Betreuung der Dissertation unter [https://www.geko.uni-freiburg.de/promotion/PromO2016/betreuung\\_info.pdf](https://www.geko.uni-freiburg.de/promotion/PromO2016/betreuung_info.pdf)).

- Was muss ich beachten, wenn das Thema meiner Dissertation interdisziplinär ausgerichtet ist oder nicht eindeutig (nur) einem Promotionsfach zugeordnet werden kann?

Diesbezüglich sollten Sie zunächst mit ihrem:ihrer Betreuer:in und der Promotionsberatung für Ihr Promotionsfach sprechen. Eine Betreuung der Promotion über die Fachgrenzen der Philologischen und der Philosophischen Fakultät hinaus regelt §6 Absatz 1 der Promotionsordnung. In jedem Fall empfiehlt der Promotionsausschuss bei solchen promotionsfachübergreifenden Dissertationsthemen eine Doppelbetreuung.

- Ist eine kumulative Dissertation möglich?

Ja, allerdings nur in den folgenden Promotionsfächern: Anglistische Sprachwissenschaft/English Linguistics, Germanistische Linguistik, Linguistik, Politikwissenschaft, Slavistik und Soziologie. Nähere Informationen in § 8 Absatz 3 der Promotionsordnung und auf S. 1 des Informationsblatts der GeKo zur Dissertation und ihrer Bewertung ([https://www.geko.uni-freiburg.de/promotion/PromO2016/betreuung\\_info.pdf](https://www.geko.uni-freiburg.de/promotion/PromO2016/betreuung_info.pdf))

## Während der Promotionszeit

- Was muss ich tun, wenn ich das Thema meiner Dissertation ändern möchte?

Eine Änderung des Themas kann formlos beim Promotionsausschuss beantragt werden, indem das zu ändernde alte Thema, das neue Thema sowie wesentliche Gründe für die Themenänderung angegeben werden. Es wird außerdem eine aktualisierte bzw. neue Promotionsvereinbarung benötigt.

HINWEIS: Unterschieden werden muss zwischen Thema der Dissertation und Titel der Dissertation. In der Endfassung der Dissertation kann es im Titel zu Formulierungsänderungen kommen, die nicht angezeigt werden müssen. Die Grundregel lautet: Solange das ursprünglich genannte Thema der Dissertation aus dem Titel eindeutig hervorgeht, handelt es sich nicht um eine Änderung des Themas. Besprechen Sie sich auf jeden Fall im Vorfeld mit Ihrem/Ihrer Betreuer:in.

- Ist ein Wechsel der Betreuungsperson(en) möglich? Wie muss ich vorgehen?

Ja. Nach Auflösung der Promotionsvereinbarung muss eine neue Promotionsvereinbarung geschlossen werden. Das betrifft sowohl den Wechsel des:der Erst- als auch des:der Zweitbetreuer:in oder beider. Zum genauen Vorgehen siehe Promotionsvereinbarung, Punkt 9.

- Wie wechselt man von der alten zur neuen Promotionsordnung vom 31. März 2016?

Sie müssen zur Eröffnung des Promotionsverfahrens die Unterlagen nach der neuen Promotionsordnung (vgl. § 7) anstatt derjenigen für die alte verwenden.

HINWEIS: Bedenken Sie aber, dass Sie dann alle Regelungen der neuen Promotionsordnung befolgen müssen (z.B. auch eine Promotionsvereinbarung vorlegen müssen.). Wenn Sie den Wechsel in Erwägung ziehen, besprechen Sie dies bitte zunächst mit dem:der Promotionsberater:in Ihres Promotionsfaches oder der Geschäftsstelle des Promotionsausschusses um alle Konsequenzen abwägen zu können.

- Kann ich meine Annahme als Doktorand:in rückgängig machen?  
Ja, Sie müssen dazu die Promotionsvereinbarung kündigen (vgl. dort Punkt 9).
- Ich wechsle an eine andere Universität – was muss ich tun?  
Erforderlich ist in diesem Fall die Auflösung der Promotionsvereinbarung in gegenseitigem Einvernehmen oder auch einseitig (Näheres dort unter Punkt 9). Über den Widerruf der Annahme als Doktorand:in erhalten Sie eine schriftliche Bestätigung des Promotionsausschusses. An der anderen Universität muss selbstverständlich ein neuer Annahmeprozess zur Promotion durchlaufen werden. Die Annahme an der neuen Universität erfolgt separat gemäß der dortigen Promotionsordnung, eine “Übertragung“ der Annahme an der Universität Freiburg ist nicht möglich. Für Fragen der Im- und Exmatrikulation ist das Studierendensekretariat zuständig.

### **Eröffnung und Abschluss des Promotionsverfahrens**

- Was muss ich tun, wenn ich merke, dass die sechsjährige Höchstdauer der Promotion nicht ausreicht?  
Sollte absehbar sein, dass die Anmeldung zum Promotionsverfahren erst nach Ablauf der sechs Jahre erfolgen kann, ist dringend anzuraten frühzeitig beim Promotionsausschuss die Verlängerung zu beantragen. Dem Antrag sind eine Begründung sowie eine Stellungnahme des:der verantwortlichen Betreuers:in beizufügen. In begründeten Fällen kann der Promotionsausschuss die Frist um insgesamt höchstens zwei Jahre verlängern. Schutzfristen und Beurlaubungen gemäß § 20 werden nicht auf die Dauer der Promotion angerechnet. Ist das Promotionsverfahren bereits eröffnet, ist ein Antrag auf Verlängerung der Höchstdauer nicht erforderlich.

gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernd Kortmann  
Vorsitzender des Promotionsausschusses